



Datum: 13.11.2015

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Tourismus	Sachbearb.: Frau Hömberg
------------------	--	-----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					

TOP: Öffentliche Betrauung der Kur- und Freizeit GmbH Schmallenberger Sauerland mit der bedarfsgerechten Bereitstellung von Leistungen der Tourismusförderung

Produktgruppe: 57.02 Allgemeine Einrichtungen und Anteile an Unternehmen

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Der Stadtrat beschließt den Betrauungsakt (Internen Organisationsakt/Zuwendungsregelungen) für die Kur- und Freizeit GmbH Schmallenberger Sauerland, der der Vorlage als Anlage 1 beigefügt ist.

Die Verwaltung wird ermächtigt, Einzelheiten der Zuwendung gemäß den Anforderungen des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden vor-zunehmen. Soweit es rechtlich erforderlich ist, darf die Verwaltung zu diesem Zweck auch Ergänzungen oder Änderungen dieses Betrauungsaktes vornehmen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Der dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Betrauungsakt beruht auf dem Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012 – Freistellungsbeschluss).

Der Freistellungsbeschluss ist Teil des von der Kommission verabschiedeten sogenannten „Almunia-Maßnahmepakets“, das am 31.01.2012 in Kraft getreten ist. Es enthält die EU-Beihilfenvorschriften für die Prüfung öffentlicher Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und tritt an die Stelle des 2005 erlassenen „Monti-Kroes-Pakets“.

Der vorliegende Betrauungsakt soll gemäß den Anforderungen des neuen Freistellungsbeschlusses nach der „Almunia-Reform“ durch den Stadtrat beschlossen werden, um eine möglichst europarechtskonforme Gestaltung zu gewährleisten.

Der Anwendung des Freistellungsbeschlusses liegt dabei europarechtlich die folgende Ausgangslage zu Grunde:

Für die beihilferechtliche Zulässigkeit ist grundsätzlich Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) maßgeblich. Danach sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist die Beihilfe grundsätzlich im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens bei der Europäischen Kommission anzumelden, es sei denn, es liegt ein Ausnahmetatbestand vor.

Für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind die Wettbewerbsregeln allerdings gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV nur eingeschränkt anwendbar. Daher ermächtigt Art. 106 Abs. 3 AEUV die Kommission Vorschriften zu erlassen, die solche Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von der Anmeldepflicht freistellen. Mit der Veröffentlichung des Freistellungsbeschlusses hat die Kommission von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Der Beschluss bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von bestimmten Unternehmen ohne Notifikation als mit dem europäischen Markt vereinbar anzusehen sind. Ziel der Betrauung soll die Schaffung von Transparenz sein. Es soll erkennbar sein, welche Leistungen der Daseinsvorsorge in welcher Höhe Zuschüsse erhalten.

Zur Erfüllung dieser Voraussetzung verlangt der Freistellungsbeschluss folgende Inhalte des Betrauungsaktes:

- Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung,
- Benennung des konkreten Unternehmens und geografischer Geltungsbereich,
- Beschreibung des Ausgleichsmechanismus,
- Maßnahmen zur Vermeidung einer Überkompensation durch Ausgleichszahlungen,
- Befristung der Betrauung.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass ausschließlich gemeinwirtschaftliche Leistungen bezuschusst werden und nicht auch marktrelevante wirtschaftliche Bereiche quersubventioniert werden. In der Praxis lässt sich dies durch eine Trennungsrechnung nachweisen. Der vorliegende Betrauungsakt setzt diese Voraussetzungen um, so dass es keines Notifizierungsverfahrens bei der Europäischen Kommission bedarf.